

**ZWECKVERBAND VERKEHRSVERBUND
GROSSRAUM INGOLSTADT**

BESCHLUSSVORLAGE V0297/22 öffentlich	Geschäftsleiter Frank, Robert, Dr. Telefon 97 43 93 14 Telefax 97 43 93 99 E-Mail vgi@invg.de Datum 05.04.2022
--	---

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, Verbandsversammlung	07.04.2022	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Änderung der Allgemeinen Tariffhinweise bezüglich des Bedarfsverkehr-Tickets

Antrag:

Die Zweckverbandsversammlung stimmt der im Sachvortrag dargestellten Neufassung der Allgemeinen Tariffhinweise bezüglich des Bedarfsverkehr-Tickets zu.



Dr. Robert Frank
Geschäftsleiter

Sachvortrag:

In den VGI-Landkreisen sind neue Ruf- /Bürgerbusse- oder sonstige On-Demand-Verkehre in Vorbereitung bzw. stehen vor der Umsetzung. Die neuen Angebote umfassen Gemeinden mit mehreren Tarifzonen oder beschränken sich nicht auf das Gebiet einer Gemeinde, sondern sind Gemeindegrenzen überschreitend angelegt.

Zur Attraktivitätssteigerung, Akzeptanz und insofern Gewinnung neuer Fahrgäste für diese Mobilitätsangebote war der Wunsch bzw. die Forderung nach einer günstigeren tariflichen Einordnung (überwiegend auf Initiative der jeweiligen Gemeinden, aber auch der betroffenen Landkreise). d. h. ein produktspezifischer Sondertarif als Teil des VGI-Tarifs.

Bedarfsverkehr-Tickets/Bürgerbus-Tickets gelten für alle Beförderungen von Erwachsenen und Kindern mit Fahrzeugen im öffentlichen Linienverkehr für speziell gekennzeichnete Angebote. Das Bedarfsverkehr-Ticket/Bürgerbus-Ticket gilt zwar nur in den entsprechenden Bedarfsverkehren/Bürgerbusverkehren, wird aber als produktbezogener Tarif Teil des VGI-Tarifes. Die Definition der Anwendungsfälle des Bedarfsverkehr-Tarifes/Bürgerbus-Tarifes bleibt den Aufgabenträgern in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden überlassen.

Die jeweiligen Anwendungsfälle sind in die VGI-Tarifhinweise aufzunehmen.

Erste Priorität für eine Anwendung hat das Bedarfsverkehrs-Angebot im Bereich der Stadt Beilngries mit dem Teilbereich der Marktgemeinde Kinding und des Klosters Plankstetten sowie der Bürgerbus Hitzhofen; diese werden in die Allgemeinen Tarifhinweise des VGI-Tarifs aufgenommen. Weitere Anwendungsfälle werden seitens der jeweiligen Aufgabenträger abgestimmt und ebenfalls in die Allgemeinen Tarifhinweise aufgenommen.

Der Bedarfsverkehr-Tarif / Bürgerbus-Tarif wird als produktbezogener Sondertarif Teil des VGI-Tarifes eingeführt. Alle VGI-Fahrscheine werden in dem betreffenden Bedarfsverkehr/Bürgerbusverkehr anerkannt.

Der Fahrpreis beträgt unabhängig von der zurückgelegten Wegstrecke einheitlich € 1,50 für Erwachsene und € 1,00 für Kinder.

Die Ist-Einnahmen sind der Einnahmenaufteilungsstelle monatlich zu melden, um die Vollständigkeit der Fahrgeldeinnahmen im Anwendungsbereich des VGI-Tarifs sicherzustellen.

Der Bedarfsverkehr-Tarif/Bürgerbus-Tarif wird kein Teil der VGI-Einnahmenaufteilung, es erfolgt somit auch keine anteilige Erlöszuscheidung der im Bedarfsverkehr/Bürgerbusverkehr genutzten VGI-Tickets zum Bedarfsverkehr/Bürgerbusverkehr.

Inwieweit Ausgleichszahlungen für den vergünstigten Tarif zu leisten sind, bleibt bilateralen Vereinbarungen zwischen Aufgabenträger und jeweiliger Gemeinde vorbehalten. Eine Regelung über die allgemeine Vorschrift des Zweckverbandes VGI erfolgt nicht.

Die Tarifhinweise werden unter Punkt „**3.2.14. Bedarfsverkehr-Ticket / Bürgerbus-Ticket**“ **wie folgt gefasst:**

Das Bedarfsverkehr-Ticket bzw. Bürgerbus-Ticket ist aufgrund der fahrzeug- bzw. verkehrsartbezogenen Ein- bzw. Beschränkung eine ermäßigte Einzelfahrkarte für Erwachsene

bzw. Kinder ab dem 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Das Bedarfsverkehr-Ticket bzw. Bürgerbus-Ticket ist daher ausschließlich in Fahrzeugen des Bedarfsverkehrs (z.B. Rufbussen) bzw. in Bürgerbussen im jeweiligen Angebotsbereich gültig.

Mit dem Bedarfsverkehr-Ticket bzw. Bürgerbus-Ticket sind Fahrtunterbrechungen nicht zulässig. Die Gültigkeit beginnt bei Fahrtantritt mit Abriss des Kontrollabschnittes durch das Fahrpersonal. Fahrkarten mit bereits vor Fahrtantritt abgetrenntem Kontrollabschnitt sind ungültig. Fahrkarten erhalten Sie beim Fahrpersonal oder ggf. in der jeweiligen Gemeinde.

Auf folgenden Verkehren findet dieses Ticketangebot Anwendung:

- *Rufbus Stadt Beilngries, mit Teilbereich Markt Kinding und Kloster Plankstetten (ab 1. Juni 2022)*
- *Bürgerbus Hitzhofen (ab 1. Juni 2022)*
- *Rufbus Scheyern*
- *Rufbus Schweitenkirchen*

Der VGI-Rat hat in seiner Sitzung am 31. März 2022 der Änderung zugestimmt.